

An alle
DirektorInnen
der allgemein bildenden
Pflichtschulen in Salzburg



ZAHL
20202-5081/38-2011
BETREFF
Schulbrief Nr. 5 - 2010/2011

DATUM
25.03.2011

MOZARTPLATZ 8
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
TEL (0662) 8042 - 2226
FAX (0662) 8042 - 2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at

Themenübersicht / Inhalt

I. e-/s-DAV-Nutzung für PH-Online.....	2
II. Zeitlich flexiblere Gestaltung der Nachmittagsbetreuung.....	3
III. Dienstreisen per Bahn.....	4

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

In den letzten Monaten haben intensive Gespräche zwischen den Partnern der Salzburger Schulverwaltung unter anderem zu den Themen DAV-Nutzung für PH-Online und Flexibilisierung der Nachmittagsbetreuung stattgefunden. Über die Ergebnisse und Festlegungen möchte ich Sie im gegenständlichen Schulbrief Nr. 5 des SJ 2010/2011 informieren.

Weiters darf ich Ihnen aus Anlass der mit 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Novelle der Reisegebührevorschrift nochmals die Handhabung von Businesscards (vormals Bahnkontokarten) mit dem Ersuchen näher bringen, die Beachtung dessen auch Ihren MitarbeiterInnen an den Schulen aufzutragen.

I. e-/s-DAV-Nutzung für PH-Online

Im Schulbrief Nr. 5 – 2009/2010 vom 17.06.2010 unter Punkt III. habe ich Ihnen mitgeteilt, dass zu entscheiden sein wird, ob e-DAV (Dienstauftragserteilung mit Befassungszeitraum) in Hinkunft optional, verbindlich oder möglicherweise gar nicht zu verwenden sein wird. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist die Dienstbehörde/Personalstelle zur Entscheidung gelangt, dass es Ihnen als **SchulleiterInnen frei stehen soll, für welches Dienstauftragsverfahren Sie sich im Zusammenhang mit PH-Online-Anmeldungen Ihrer LehrerInnen entscheiden.** Zu unterschiedlich sind die durch Schultyp, Schulgröße und Administrationsbelieben bedingten Bedürfnisse von SchulleiterInnen, um eine verbindlich vorgegebene einheitliche Vorgangsweise als zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Entscheidend ist allerdings, dass Sie die für **Ihren Schulstandort getroffene Festlegung den Lehrkräften verbindlich zur Kenntnis bringen und deren Beachtung einfordern.** Wenn Sie sich beispielsweise für die Benützung von **s-DAV** (schriftlicher, bereits im Vorhinein eingeholter Dienstauftrag) an Ihrer Schule entscheiden, **darf sich keine Lehrkraft**, die Ihrer Schule als Stammschule zugewiesen ist, **mittels e-DAV** für PH-Kurse anmelden, weil keine elektronische Befassung innerhalb von 10 Werktagen (wie im e-DAV vorgesehen) durch Sie als SchulleiterIn erfolgt. Die Folge daraus ist, dass nach Ablauf des zehntägigen Befassungszeitraumes der Befassungsauftrag an eine elektronisch hinterlegte, übergeordnete Stelle übergeht (das wird Frau Birgit Enzensberger, pädagogisch-administrative Referentin im Landesschulrat, sein) und diese Stelle von Ihnen als SchulleiterIn eine schriftliche Äußerung einholen muss, ob Sie als Dienstvorgesetzte/r den Dienstauftrag für die betreffende Fortbildungsveranstaltung erteilen. **Durch eine weisungswidrige oder irrtümliche e-DAV-Nutzung von Lehrkräften würde einer enormer Verwaltungsaufwand verursacht werden**, weshalb Sie eindringlich ersucht werden, eine eindeutige und verbindliche Festlegung für die Lehrkräfte an Ihrer Schule zu treffen. Möglicherweise ist ein gut sichtbarer Aushang, der die von Ihnen getroffene Festlegung zum Inhalt hat, an einer Anschlagtafel in der Schule hilfreich. So sollten auch neu zugeteilte Lehrkräfte rasch Kenntnis von dem an Ihrer Schule zu verwendenden Dienstauftragsverfahren erlangen.

Hinweis: Eine **e-DAV-Nutzung** ist **ausschließlich für LehrerInnen und** nur für solche **PH-Veranstaltungen** möglich, deren Teilnahme durch Sie als **SchulleiterInnen zu genehmigen bzw. zu versagen** ist (das sind rund 95% des gesamten Fortbildungsaufkommens an der PH-Salzburg). **Nicht möglich ist eine e-DAV-Nutzung** generell für Sie als **SchulleiterInnen** oder aber auch für **LehrerInnen**, wenn sich diese für **Lehrgänge an einer PH** anmelden. **In diesen Fällen ist s-DAV zu verwenden.** Grund dafür ist, dass sich die aus dem Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 ergebenden unterschiedlichen Zuständigen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung 2 für die Genehmigung von Dienstaufträgen für diese Art von Fortbildungsveranstaltungen in e-DAV – dabei handelt es sich um eine Softwarelösung des bm:ukk in Zusammenarbeit mit der TU Graz – nicht abgebildet werden können.

Ungeachtet dessen, für welche Art der Fortbildungs-Genehmigung (s-DAV oder e-DAV) Sie sich entscheiden, ist es unumgänglich, dass Sie den zur **Sichtung von Fortbildungsanmeldungen** Ihrer eigenen LehrerInnen erforderlichen **PIN** samt Zugangsinformationen aktiviert haben. Diesbezüglich darf nochmals auf Punkt III. des Schulbriefes Nr. 5 - 2009/2010 vom 17.06.2010 verwiesen werden.

Sollten Sie sich für die Nutzung von e-DAV entscheiden, werden Sie den hierfür erforderlichen Support von Ihrer zuständigen IT-Betreuerin/Ihrem zuständigen IT-Betreuer erhalten. Weiters ist eine schriftliche Handreichung für die e-DAV-Nutzung in Ausarbeitung.

Zusammenfassung:

1. Sie als SchulleiterIn legen für Ihren Schulstandort autonom die e-DAV oder s-DAV-Nutzung fest. → **Wichtig: Muss von Stammschul-Lehrkräften ausnahmslos beachtet werden!**
2. Eine **e-DAV-Nutzung** ist **ausschließlich für LehrerInnen** **und** nur für solche **PH-Veranstaltungen** möglich, deren Teilnahme durch Sie als **SchulleiterIn** zu **genehmigen bzw. zu versagen** ist. → **Für rund 95 % des gesamten Fortbildungsaufkommens an der PH-Salzburg steht daher potentiell e-DAV zur Verfügung.**
3. Notwendige **Unterstützung in DAV-Fragen** erhalten Sie durch die **IT-BetreuerInnen**.

II. Zeitlich flexiblere Gestaltung der Nachmittagsbetreuung

Mit der zunehmenden Führung von Allgemeinbildenden Pflichtschulen als Ganztageschulen wurde die Forderung nach einer flexibleren Handhabung der Anwesenheitspflicht von SchülerInnen im Rahmen des Freizeitteiles in der Nachmittagsbetreuung immer lauter. Massive Kritik gab es vor allem von Eltern und Elternvertretungen an der verbindlichen Anwesenheitspflicht von SchülerInnen bis 16.00 Uhr. Konsequenz daraus war ua., dass Eltern für deren Kinder häufig flexibler gestaltbare Alternativen zur schulischen Nachmittagsbetreuung suchten. Nicht zu letzt sind auch jene 25 Ansuchen von Schulen (vorwiegend VS) um Durchführung eines Schulversuchs "verkürzte Tagesbetreuung" im SJ 2011/2012 Ausdruck dafür, dass die starre Endzeit von 16.00 Uhr nicht mit den Bedürfnissen der SchülerInnen und Eltern in Einklang zu bringen ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Abteilung 2 und Landesschulrat für Salzburg intensiv mit den rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten einer zeitlich flexibleren Gestaltung der Nachmittagsbetreuung auseinandergesetzt. Ich darf Ihnen nunmehr das akkordierte Ergebnis zur Kenntnis bringen.

Rechtliche Vorgaben:

- § 3 Abs 4 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 bestimmt, dass an ganztägigen Schulformen der Betreuungsteil an allen Schultagen bis mindestens 16:00 Uhr **anzubieten** ist.
- Aufgrund dieser Bestimmung sowie aufgrund der Legaldefinition des Begriffs "ganztägige Schulform" in § 1 Abs 3 lit f des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 ergeben sich für die schulische Nachmittagsbetreuung folgende zwingenden Rahmenbedingungen:
 1. Die **vorgesehenen Bereiche der Tagesbetreuung** "gegenstandsbezogene Lernzeit", "individuelle Lernzeit" und "Freizeit (einschließlich Einnahme der Verpflegung)" **dürfen nicht entfallen**.
 2. Die **laut Lehrplan festgelegten Wochenstunden** für die **gegenstandsbezogene Lernzeit** sowie für die **individuelle Lernzeit** sind – mit den gesetzlich möglichen schulautonomen Änderungen – **einzuhalten**.
 3. Eine Tagesbetreuung bis **16:00 Uhr** muss jedenfalls **angeboten** werden.

Conclusio:

Selbstverständlich ist die Tagesbetreuung bis **16.00 Uhr anzubieten (!!)**. Dh. auch wenn (im Extremfall) nur ein Schüler/eine Schülerin von diesem gesetzlich vorgesehenen Angebot Gebrauch macht, darf für diesen Schüler/diese Schülerin die Tagesbetreuung nicht vor 16.00 Uhr enden.

Ein vorzeitiges Beenden der Schulischen Tagesbetreuung **nach erfolgter Teilnahme an allen Bereichen (!!)** ist für Schüler auf **Wunsch deren Eltern** rechtlich allerdings möglich. So erscheint – abhängig von der Stundenplangestaltung und unter Beachtung der zwingenden Teilnahme an allen Bereichen der Tagesbetreuung – eine Beendigung des Betreuungsteils auch bereits um 15.00 Uhr, in der Grundstufe I und II sogar noch früher denkbar.

Werte SchulleiterInnen, wir ersuchen Sie, diese Flexibilisierungsmöglichkeiten in Hinblick zu berücksichtigen.

III. Dienstreisen per Bahn

Für Dienstreisen per Bahn steht den Salzburger LandeslehrerInnen die Businesscard (vormals Bahnkontokarte) der ÖBB zur Verfügung. Um eine Businesscard von der Abteilung 2 zu erhalten, ist es erforderlich, **spätestens 1 Woche vor Antritt der Dienstreise** eine solche durch Übermittlung einer Kopie des Dienstauftragsansuchens an die Kanzleistelle des Referates 2/02 oder an die Kanzleistelle der Abteilung 2 (per E-Mail oder Telefax) zu beantragen. Bei späterem Einlangen ist die Ausstellung und rechtzeitige Übermittlung einer Businesscard nicht gewährleistet. Werte SchulleiterInnen, ich darf Sie ersuchen, Ihre MitarbeiterInnen von dieser Frist in Kenntnis zu setzen.

Aus Anlass der mit 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Novelle der Reisegebührenvorschrift darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass Bahnreisen durch MitarbeiterInnen des öffentlichen Dienstes nur mehr in der 2. Klasse abgerechnet werden können bzw. Businesscards nur mehr für die 2. Klasse ausgestellt werden. Eine entsprechende Information haben Sie bereits am Anfang des Jahres von der für Reiseabrechnungen zuständigen Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Referat 14/03) erhalten. Für Dienstreisen in der 1. Klasse müsste eine Aufzahlung durch den Reisenden selbst erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:
Ing. Mag. Dr. Karl Premißeßl

Ergeht an:

1. Prof. Mag. Karl Edtbauer, Pädagogische Hochschule Salzburg, Institut LBL FWB APS
2. Landes- und BezirksschulinspektorInnen
3. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
4. Alle IT-BetreuerInnen
5. Hofrat Mag. Franz Bamberger, Leiter der Abteilung 2
6. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
7. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
8. Ing. Mag. Dr. Karl Premißeßl, Leiter des Referates 2/02
9. Mag. Andreas Mazzucco, Amtsdirektor, Landesschulrat für Salzburg
10. Mag. Eva-Maria Engelsberger, Landesschulrat für Salzburg
11. Birgit Enzensberger, Landesschulrat für Salzburg
12. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
13. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen